

99012054000000

Prüfsachverständiger, Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens bei der Ingenieurkammer Sachsen

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000812-99012054000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012054000000
Leistungsbezeichnung I	Prüfsachverständiger, Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens bei der Ingenieurkammer Sachsen
Leistungsbezeichnung II	Prüfsachverständiger, Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens bei der Ingenieurkammer Sachsen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 22 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) • Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen
Teaser	<p>Wenn Sie als Prüfsachverständiger aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz kommen und nachweisen können, dass Sie hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen, dürfen Sie diese Tätigkeit in Sachsen ausüben.</p>
Volltext	<p>Anzeige nach § 22 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO)</p> <p>Wenn Sie als Prüfsachverständiger aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz kommen und nachweisen können, dass Sie hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen, dürfen Sie diese Tätigkeit in Sachsen ausüben.</p> <p>Zuvor müssen Sie das das erstmalige Tätigwerden bei der Ingenieurkammer Sachsen unter Vorlage entsprechender Nachweise anzeigen.</p> <p>Hinweis: Ein Eintrag in die Liste der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen bei der Ingenieurkammer Sachsen erfolgt aufgrund der Anzeige nicht.</p>
	Einheitlicher Ansprechpartner

Modul

Sachverhalt

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

- Bescheinigung darüber, dass Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Prüfsachverständigen niedergelassen sind.

Welche weiteren Nachweise erforderlich sind, erfahren Sie bei der Ingenieurkammer Sachsen.

Voraussetzungen

Sie sind berechtigt, als Prüfsachverständiger in Sachsen tätig zu werden, wenn Sie:

- hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten
- und wenn Sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Hinweis: Auch wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz als Prüfsachverständiger niedergelassen sind, die Nachweise für eine der deutschen vergleichbare Berechtigung und Qualifikation jedoch nicht erbringen können, dürfen Sie diese Tätigkeit in Sachsen ausüben. Sie brauchen dazu eine Bescheinigung der Ingenieurkammer Sachsen, dass Sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Diese Bescheinigung müssen Sie bei der Ingenieurkammer unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen.

Kosten

gemäß Gebührenordnung der Ingenieurkammer Sachsen

Verfahrensablauf

- Die Anzeige erfolgt schriftlich und formlos.
- Die Anerkennungsbehörde bestätigt auf Antrag, dass

Modul

Sachverhalt

die Anzeige erfolgt ist.
• Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Bearbeitungsdauer

Frist

**weiterführende
Informationen**

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal